

Platzordnung

Spielplätze der Gemeinde Triengen

Die Spielplätze der Gemeinde Triengen sind Grundstücke bzw. Anlagen im öffentlichen Besitz der Einwohnergemeinde Triengen für welche folgende Platzordnung gilt:

1. Die Flächen und Anlagen stehen Kindern der Gemeinde Triengen bis zum 16. Altersjahr sowie deren Aufsichtspersonen zur Verfügung.
2. Die Spielplätze sind zu folgenden Zeiten zugänglich:

Generell, ausgenommen Sommerferien:

- Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Samstag, Sonn- und Feiertage 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Sommerferien:

- Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 21.30 Uhr
- Samstag, Sonn- und Feiertage 13.30 Uhr bis 21.30 Uhr

Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist strikte einzuhalten!

Demzufolge sind die Spielplätze zu dieser Zeit nicht verfügbar.

3. Prioritär haben die Kinder der Einwohnergemeinde Triengen Anspruch auf die Benützung der Spielplätze. Im Weiteren ist die Benützung von Gästen gestattet.
4. Die Anlagen sind vorschriftsgemäss und nach deren vorgesehene Verwendung zu benutzen.
5. Den Anordnungen des Unterhaltsdienstes und des weisungsbefugten Personals der Gemeinde Triengen ist Folge zu leisten.
6. Übermässige Immissionen sind zu vermeiden.
7. Die gesamten Anlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Entsprechend ist der Konsum von Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten und Dergleichen verboten. Widerhandlungen werden verzeigt.
8. Auf den Arealen wird besonders Wert auf Ordnung und Sauberkeit gelegt. Die Anlagen dürfen in keiner Art und Weise verunreinigt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Bei Missachtung der Platzordnung, insbesondere Beschimpfungen bzw. Bedrohungen gegen den Unterhaltsdienst und den weisungsbefugten Personen der Gemeinde Triengen kann der Gemeinderat ein vorübergehendes Benützungsverbot verfügen oder gänzlich für die freie Benützung sperren. Widerhandlungen werden gemäss Art. 292 StGB geahndet.
10. Der Gemeinderat Triengen kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen.